

DRK Werkstätten Meißen

Entgeltordnung (Einfache Sprache)

Gültig ab 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen	3
2	Arbeitsentgelt.....	4
2.1	<i>Grundbetrag.....</i>	4
2.2	<i>Steigerungsbetrag</i>	4
2.2.1	<i>Grundlage</i>	4
2.2.2	<i>Stufeneinteilung</i>	5
2.2.3	<i>Berechnung der Entgelthöhe</i>	5
2.3	<i>Zuschläge und Pauschalen für Beschäftigte auf ausgelagerten Arbeitsplätzen</i>	6
3	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.....	6
4	Sonstige Bestimmungen	7
5	Schlussbestimmungen	7

1 Rechtliche Grundlagen

Die DRK Werkstätten Meißen sind eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung.

Das steht im Gesetz im **Sozialgesetzbuch IX, Paragraf 219.**

Die Werkstatt darf selbst festlegen, wie das Entgelt-System aufgebaut ist.

Der zuständige Leistungsträger darf dieses System prüfen.

Menschen mit Behinderung, die im Arbeitsbereich der Werkstatt tätig sind, werden in diesem Text **Beschäftigte** genannt.

Die Beschäftigten erhalten ein **Arbeits-Entgelt**.

Das Arbeits-Entgelt besteht aus drei Teilen:

- dem Grund-Betrag,
- dem Steigerungs-Betrag,
- dem Arbeits-Förderungs-Geld.

Der Grund-Betrag ist genauso hoch wie das Ausbildungsgeld.

Dieses Ausbildungsgeld zahlt die Bundesagentur für Arbeit an Menschen mit Behinderung im Berufsbildungsbereich.

Der Steigerungs-Betrag richtet sich nach der persönlichen Arbeitsleistung.

Dabei werden vor allem berücksichtigt:

- wie viel gearbeitet wird (Arbeitsmenge),
- wie gut gearbeitet wird (Arbeitsqualität).

Das Geld für das Arbeits-Entgelt stammt aus dem **Arbeits-Ergebnis** der Werkstatt.

Das Arbeits-Ergebnis ist:

- alle Einnahmen der Werkstatt
- minus alle notwendigen Kosten für den laufenden Betrieb im Arbeitsbereich.

Zu den Einnahmen gehören:

- Erlöse aus Aufträgen und Verkäufen,
- sonstige Einnahmen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit,
- Zahlungen der Rehabilitationsträger.

Das Arbeits-Ergebnis darf nur für bestimmte Zwecke verwendet werden:

- für die Zahlung der Arbeits-Entgelte nach dem Gesetz (in der Regel mindestens 70 Prozent des Arbeits-Ergebnisses),
- für eine Rücklage zum Ausgleich von Einnahmeschwankungen (höchstens so viel Geld, wie für sechs Monate Entgeltzahlung nötig ist),
- für Ersatz und Modernisierung bestehender Arbeitsplätze.

Nicht erlaubt ist die Verwendung des Arbeits-Ergebnisses für:

- den Bau neuer Werkstattplätze,
- den Bau oder die Ausstattung neuer Wohnplätze.

Zusätzlich erhalten die Beschäftigten ein **Arbeits-Förderungs-Geld**.
Dieses Geld ist eine pauschale Zusatzleistung der Rehabilitationsträger.
Es ist unabhängig vom Arbeits-Ergebnis der Werkstatt.
Alle anspruchsberechtigten Beschäftigten im Arbeitsbereich erhalten dieses Geld.

2 Arbeitsentgelt

Die Werkstatt zahlt den Beschäftigten monatlich ein Arbeits-Entgelt.

Das Arbeits-Entgelt setzt sich zusammen aus:

- dem Grund-Betrag,
- dem Steigerungs-Betrag.

Zusätzlich wird das Arbeits-Förderungs-Geld gezahlt.

2.1 Grundbetrag

Der Grund-Betrag wird an **alle Beschäftigten** gezahlt.

Dabei spielt es keine Rolle,

- wie viel jemand arbeitet oder
- wie gut jemand arbeitet.

Der Grund-Betrag entspricht der Höhe des Ausbildungsgeldes der Bundesagentur für Arbeit.

2.2 Steigerungsbetrag

2.2.1 Grundlage

Zusätzlich zum Grund-Betrag erhalten Beschäftigte einen Steigerungs-Betrag.

Der Steigerungs-Betrag ist leistungsabhängig.

Das bedeutet: Die Höhe richtet sich nach der individuellen Arbeitsleistung.

Wichtig sind dabei:

- die Arbeitsmenge,
- die Arbeitsqualität.

In den DRK Werkstätten Meißen gibt es dafür ein **Stufenmodell mit fünf Stufen**.

Die Einstufung erfolgt auf Grundlage von:

- dem **DRK-Bewertungsbogen**,
- der **Bewertung des Arbeitsplatzes**.

Der DRK-Bewertungsbogen basiert auf dem sogenannten Melba-Bewertungsbogen. Er dokumentiert die Fähigkeiten, Kompetenzen und die Entwicklung der Beschäftigten. Er ist außerdem Teil der Berichterstattung gegenüber dem Kostenträger.

Ab dem **01.01.2027** gilt zusätzlich:

- In den Stufen 1 bis 4 wird zwischen Vollzeit und Teilzeit unterschieden.
- Teilzeit bedeutet: weniger als 35 Stunden Arbeit pro Woche.
- Teilzeitbeschäftigte in den Stufen 1 bis 4 erhalten
75 Prozent des Steigerungs-Betrags ihrer jeweiligen Stufe.

2.2.2 Stufeneinteilung

Die Einstufung der Beschäftigten erfolgt jedes Jahr zum **01. Januar**.

Sie gilt jeweils für ein volles Kalenderjahr.

Grundlage für die Einstufung sind:

- die Zugehörigkeit zu einer Arbeitsgruppe,
- die Punktzahl aus dem aktuellen DRK-Bewertungsbogen,
- die Arbeitsplatzbewertung zum Stichtag **01. Dezember des Vorjahres**.

Es gibt folgende Stufen:

- **Stufe 0 (S0)**: bis 120 Punkte
- **Stufe 1 (S1 / S1T)**: 121 bis 130 Punkte
- **Stufe 2 (S2 / S2T)**: 131 bis 150 Punkte
- **Stufe 3 (S3 / S3T)**: ab 151 Punkte

Zusätzlich gibt es die **Stufe 4 (S4 / S4T)**.

Diese Stufe ist nicht von der Punktzahl abhängig.

Stufe 4 gilt für Beschäftigte mit:

- besonders hoher Arbeitsbelastung und
- besonders hoher Eigenverantwortung.

Zur Stufe 4 gehören alle Beschäftigten aus den Bereichen:

- Garten- und Landschaftspflege,
- Logistik,
- Integrationsgruppe.

Beschäftigte der Integrationsgruppe mit weniger als 35 Wochenstunden verbleiben in Stufe 4,
wenn die reduzierte Arbeitszeit durch die Bedingungen
des ausgelagerten Arbeitsplatzes entsteht.

Beschäftigte, die im heilpädagogischen Arbeitsbereich tätig sind,
werden unabhängig von ihrer Punktzahl immer der **Stufe 0** zugeordnet.

2.2.3 Berechnung der Entgelthöhe

Die Werkstatt legt jedes Jahr zum **01. Dezember** fest,
wie hoch der monatliche Steigerungs-Betrag im folgenden Jahr ist.

Grundlage dafür sind:

- die Haushaltsplanung der Werkstatt,

- Prognosen zum Arbeits-Ergebnis des kommenden Geschäftsjahres.

Wenn sich im laufenden Jahr abzeichnet,
dass das tatsächliche Arbeits-Ergebnis deutlich höher oder niedriger ausfällt,
kann der Steigerungs-Betrag während des Jahres angepasst werden.

Für die Verteilung des Steigerungs-Betrags werden verwendet:

- ein Stufenwert und
- ein Stufenfaktor.

Der individuelle Steigerungs-Betrag ergibt sich aus
Stufenwert und dem jeweiligen Stufenfaktor.

Beschäftigte in **Stufe 0** erhalten **keinen Steigerungs-Betrag**.

2.3 Zuschläge und Pauschalen für Beschäftigte auf ausgelagerten Arbeitsplätzen

Beschäftigte, die auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz tätig sind,
erhalten pro tatsächlich geleistetem Arbeitstag:

- einen Zuschlag von **2,00 Euro**,
- ein Verpflegungsgeld von **4,00 Euro**.

Das Verpflegungsgeld wird nicht gezahlt, wenn:
eine Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagessenversorgung
der Werkstatt möglich ist.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Berufsbildungsbereiches erhalten:
ein Verpflegungsgeld von **5,60 Euro** pro Tag,
wenn sie nicht an der Mittagessenversorgung der Werkstatt teilnehmen können.

3 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Wenn ein Beschäftigter krank ist oder aus einem anderen gesetzlich anerkannten Grund
nicht arbeiten kann,
wird das Arbeits-Entgelt weitergezahlt.

Das gilt:

- bis zu **sechs Wochen** und
- nach den gesetzlichen Regelungen auch bei Wiedererkrankungen.

Die Entgelt-Fortzahlung umfasst:

- den Grund-Betrag und
- den Steigerungs-Betrag.

4 Sonstige Bestimmungen

Bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fehlen wird das Arbeits-Entgelt und das Arbeits-Förderungs-Geld für die Fehltage gekürzt.

Wichtiger Hinweis:

Wenn in einem Kalendermonat **kein Entgelt** gezahlt wird, erfolgt automatisch eine Abmeldung bei der Kranken- und Pflegeversicherung.

Beschäftigte, die an begleitenden Maßnahmen nach Paragraf 5 Absatz 3 der Werkstätten-Verordnung teilnehmen, erhalten für diese Zeit weiterhin ihr Arbeits-Entgelt.

Bei wesentlichen Veränderungen der Arbeitsleistung kann die Werkstatt eine neue Bewertung und eine neue Einstufung vornehmen.

5 Schlussbestimmungen

Der Werkstattrat und die Werkstattleitung erklären diese Entgeltordnung als verbindlich.

Änderungen und Ergänzungen müssen schriftlich erfolgen.

Sollten einzelne Regelungen unwirksam oder nicht umsetzbar sein, bleibt die übrige Entgeltordnung weiterhin gültig.

An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine neue Regelung, die dem ursprünglichen Ziel möglichst nahekommt.

Diese Entgeltordnung gilt ab dem **01.01.2026**.

Diese Fassung in Einfacher Sprache dient ausschließlich dem Abbau von Barrieren. Rechtsverbindlich ist allein die unterzeichnete Fassung der Entgeltordnung in schwerer Sprache.